

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Nutzung der Software des Herstellers „Palantir“ durch die EnBW

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Personen auf Veranlassung des Landes zu welchem Zeitpunkt in den aktuellen Aufsichtsrat der EnBW entsandt wurden;
2. in welchem zeitlichen Rhythmus der Aufsichtsrat der EnBW regulär tagt;
3. in welcher Höhe die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich vergütet werden (bitte unterteilt nach Grundvergütung, Sitzungsgelder, Vorbesprechungen etc.) und in welcher Höhe diese Vergütungen an das Land abgeführt werden;
4. durch welche konkreten Maßnahmen das zuständige Ministerium darauf hinwirkt, dass die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats der EnBW bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen;
5. durch welche konkreten Maßnahmen sichergestellt wird, dass die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen;
6. welche Ausschüsse der Aufsichtsrat der EnBW aus seiner Mitte bestellt hat, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen, und wie diese Ausschüsse durch die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils besetzt sind bzw. wie eine Beteiligung des Landes in diesen Ausschüssen ansonsten sichergestellt ist;
7. seit wann die EnBW welche Software des Herstellers „Palantir“ in welchem Umfang nutzt;

8. zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils in die Entscheidung der EnBW, Software des Herstellers „Palantir“ zu nutzen, eingebunden waren und wie sie sich in den Aufsichtsgremien dazu positioniert haben;
9. wie sie die Nutzung der Software des Herstellers „Palantir“ durch die EnBW bewertet und welche Fragen sich insbesondere der Ministerpräsident dazu stellt.

24.7.2026

Dr. Weirauch, Binder, Fink, Stoch, Wulff SPD

Begründung

Laut Presseberichterstattung der Stuttgarter Nachrichten vom 14. Juli 2026 hat sich Finanzminister und Aufsichtsrat der EnBW Bayaz kritisch zur Nutzung der Software des Herstellers „Palantir“ durch die EnBW geäußert. Auch Ministerpräsident Cem Özdemir stelle sich dazu einige Fragen (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 18. Juli 2026). Der Antrag soll offene Fragen, z. B. ob die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats der EnBW ihren Kontrollpflichten nachgekommen sind, näher beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2026 Nr. FM5-3221-109/1 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Personen auf Veranlassung des Landes zu welchem Zeitpunkt in den aktuellen Aufsichtsrat der EnBW entsandt wurden;*

Das Land Baden-Württemberg ist mittelbarer Aktionär der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) und hält über die NECKARPRI GmbH und NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH insgesamt rund 47 % der Aktien des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat der EnBW AG besteht aus 20 Mitgliedern wovon gemäß § 7 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) die Hälfte auf die von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter entfällt. Die andere Hälfte wird gemäß § 101 Absatz 1, Satz 1, Variante 1 und § 119 Absatz 1, Nummer 1, Variante 1 in Verbindung mit § 124 Absatz 3, Satz 1, Variante 3 Aktiengesetz (AktG) auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung (zuletzt am 7. Mai 2026) gewählt. Eine Entsendung durch das Land erfolgt nicht.

- 2. in welchem zeitlichen Rhythmus der Aufsichtsrat der EnBW regulär tagt;*

Gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der EnBW AG werden Sitzungen des Aufsichtsrats einberufen, „so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand verlangt wird“. Ausweislich des Geschäftsberichts 2025 des Unternehmens fanden im Geschäftsjahr 2025 sieben ordentliche Aufsichtsratssitzungen (12. Februar, 24. März, 9. Mai, 9. Juli, 1. Oktober, 12. November und 8. Dezember) und zwei außerordentliche Sitzungen (26. Juni und 23. Dezember) statt.

3. *in welcher Höhe die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich vergütet werden (bitte unterteilt nach Grundvergütung, Sitzungsgelder, Vorbesprechungen etc.) und in welcher Höhe diese Vergütungen an das Land abgeführt werden;*

Das Land entsendet keine Mitglieder in den Aufsichtsrat (vgl. Frage 1).

Dem auf der Website des Unternehmens frei zugänglichen Vergütungsbericht können folgende Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder entnommen werden:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Grundvergütung in Höhe von je 44 000 €. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der zuvor genannten Grundvergütung.

Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zum Ausgleich des zusätzlichen Aufwands jeweils ergänzend zur Grundvergütung je Ausschussmitgliedschaft pauschal eine feste, nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 7 500 € pro Geschäftsjahr. Für die Mitgliedschaft im Finanz- und Investitionsausschuss sowie für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats beläuft sich die pauschale Vergütung jeweils auf 10 000 € pro Geschäftsjahr. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr mehreren Ausschüssen an, wird die zusätzliche pauschale Vergütung für Ausschussmitgliedschaften nur für maximal zwei Mitgliedschaften in Ausschüssen gewährt, wobei vorrangig die höher vergüteten Mitgliedschaften zu entlohnen sind. Für die Mitgliedschaft im Nominierungs- und im Vermittlungsausschuss wird keine zusätzliche pauschale Vergütung gewährt. Eine zusätzliche pauschale Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird nur gewährt, wenn der jeweilige Ausschuss im betreffenden Geschäftsjahr mindestens einmal tätig geworden ist. Der/Die Vorsitzende eines oder mehrerer Ausschüsse erhält das Zweifache der jeweiligen Ausschussvergütung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache der Vergütung für den Vorsitz in einem oder mehreren Ausschüssen, es sei denn, der jeweilige Ausschuss ist im betreffenden Geschäftsjahr nicht tätig geworden.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehörten oder die Funktion eines/einer Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen haben, erhalten einen der zeitlichen Dauer ihres Amtes oder ihrer Funktion im Geschäftsjahr entsprechenden Teil der Vergütung.

Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 750 €.

Für die Teilnahme an Vorbesprechungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von je 250 € gezahlt, wobei für jede Aufsichtsratssitzung nur eine Vorbesprechung vergütet wird.“

Ausweislich des Vergütungsberichts der EnBW AG ist nur Herr Minister Dr. Danyal Bayaz zu einer Ablieferung an das Land verpflichtet. Entsprechend langjähriger Handhabung ist per Ministerratsbeschluss § 5 der Landesneben tätigkeitsverordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Damit sind Vergütungen an das Land abzuliefern, soweit diese insgesamt den für Beamte geltenden Bruttobetrag in Höhe von derzeit 9 600 Euro übersteigen.

4. *durch welche konkreten Maßnahmen das zuständige Ministerium darauf hinwirkt, dass die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats der EnBW bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen;*

5. *durch welche konkreten Maßnahmen sichergestellt wird, dass die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen;*

8. zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils in die Entscheidung der EnBW, Software des Herstellers „Palantir“ zu nutzen, eingebunden waren und wie sie sich in den Aufsichtsgremien dazu positioniert haben;

Die Fragen 4, 5 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land entsendet keine Mitglieder in den Aufsichtsrat (vgl. Frage 1). Die Aufsichtsratsmitglieder insgesamt unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, § 116 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Aktiengesetz. Das Land als Aktionär erhält nur solche Informationen, die allen Aktionären und öffentlich zugänglich sind. Mithin liegen dem Land auch weitere Informationen aus dem Aufsichtsrat sowie über das Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen nicht vor.

6. welche Ausschüsse der Aufsichtsrat der EnBW aus seiner Mitte bestellt hat, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen, und wie diese Ausschüsse durch die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils besetzt sind bzw. wie eine Beteiligung des Landes in diesen Ausschüssen ansonsten sichergestellt ist;

Das Land entsendet keine Mitglieder in den Aufsichtsrat (vgl. Frage 1).

Die vom Aufsichtsrat der EnBW AG eingerichteten Ausschüsse (im Jahr 2025: Personalausschuss, Finanz- Investitions- und Nachhaltigkeitsausschuss, Nominierungsausschuss, Prüfungsausschuss, Digitalisierungsausschuss, Vermittlungsausschuss (Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz), Ad-hoc-Ausschuss) sowie deren Besetzung im jeweiligen Geschäftsjahr können dem frei zugänglichen Geschäftsbericht der EnBW AG (Seite 394) , abrufbar unter <https://www.enbw.com/geschaeftsbericht-2025/downloads/> (für das Geschäftsjahr 2025), entnommen werden.

7. seit wann die EnBW welche Software des Herstellers „Palantir“ in welchem Umfang nutzt;

Hinsichtlich des Nutzungsumfangs erläutert die EnBW AG:

Die vertraglichen Beziehungen mit dem Software-Hersteller Palantir bestünden bereits seit 2019. Es komme ausschließlich das Produkt Foundry zum Einsatz. Die EnBW setze Foundry nur für klar definierte betriebliche Anwendungsfälle ein: die Analyse und Verarbeitung von Unternehmensdaten. Palantir habe bei der EnBW keinen Zugriff auf Daten von Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden. Foundry sei Bestandteil der IT-Landschaft, wie es das auch bei vielen anderen deutschen und internationalen Unternehmen der Fall sei.

9. wie sie die Nutzung der Software des Herstellers „Palantir“ durch die EnBW bewertet und welche Fragen sich insbesondere der Ministerpräsident dazu stellt.

Das Land als Aktionär der EnBW AG erwartet, dass diese sowie ihre Beteiligungsunternehmen gute und sachdienliche Arbeit im Rahmen ihres Geschäftszwecks und Auftrags leisten und durch die Arbeit überzeugen. Einzuhalten sind dabei selbstverständlich gesetzliche und regulatorische Vorgaben.

Auch wenn die EnBW AG, als privatwirtschaftliches, im Wettbewerb stehendes Unternehmen, nach eigener Aussage die Auswahl von Softwarelösungen nach fachlichen, technischen, wirtschaftlichen sowie datenschutz- und compliancebezogenen Kriterien trifft, so gibt es eine kontroverse öffentliche Debatte über den Software-Anbieter Palantir.

Die Landesregierung spricht sich dafür aus, dass auch Unternehmen, so wie es die Landesregierung in ihrem Bereich anstrebt, eigene souveräne europäische Lösungen entwickeln sollten.

Lindlohr
Staatssekretärin